

bleiben könnten, sondern drückt *ein spezifisch sozial-negatives Verhältnis zu den gesellschaftlichen Anforderungen* aus. Dieses subjektive Verhältnis zu den Folgen kann in zweierlei *Formen* in Erscheinung treten. Der Täter kann *erstens* die Möglichkeit des Eintritts solcher Folgen vorausgesehen haben, wie bei den Fällen der *bewußten Leichtfertigkeit* (§ 7 StGB).

So benutzte ein Kraftfahrer einen Lkw, obwohl er wußte, daß die Bremsen defekt waren. Er sah die Möglichkeit voraus, daß er dadurch einen Verkehrsunfall herbeiführen könnte, ohne jedoch ernstlich damit zu rechnen.¹³⁶

In solchen Fällen vertraut der Täter darauf, daß diese vorausgesehenen Folgen dennoch nicht eintreten werden (vgl. zu den weiteren Bedingungen die Ausführungen zur bewußten Leichtfertigkeit).

Der Täter kann *zweitens* die Folgen nicht *vorausgesehen* haben, die jedoch für ihn *bei pflichtgemäßen Verhalten voraussehbar* waren (§ 8 StGB). Diese Voraussehbarkeit ist keine abstrakte, sondern eine *konkrete*. Nicht alles, was bei — insbesondere nachträglicher — wissenschaftlicher Betrachtung eines Vorganges unter den vielgestaltigsten Bedingungen an und für sich als mögliche Folge eines Verhaltens eintreten könnte, fällt unter diesen Begriff der Voraussehbarkeit. Die Voraussehbarkeit der Folgen bezieht sich auf die objektiven Bedingungen, unter denen die Handlung konkret vollzogen wurde, auf die Relationen, die zwischen dem geplanten Handeln und diesen objektiven Bedingungen entstanden, und die Art der daraus erwachsenen Folgen selbst.

Ein Kraftfahrer z. B., der ein Warnschüd über Schleudergefahr unbeachtet läßt und, weiß er „es eilig hat“, mit unvermindert hoher Geschwindigkeit weiterfährt, hat die Bedingungen wahrgenommen, die später wegen der zu hohen Geschwindigkeit zu einem Verkehrsunfall führten.

Bei der Bestimmung der Voraussehbarkeit der Folgen stellen *allgemeingültige Erkenntnisse über gesetzmäßige Zusammenhänge, die in den Erfahrungsschatz eines jeden Menschen* eingegangen sind, den elementarsten Maßstab dar, der nur fraglich werden kann, wenn Jugendlichkeit oder gestörte Erkenntnisfähigkeit Zweifel aufkommen lassen, daß die betreffende Person diese Erfahrung sich schon hat aneignen können oder überhaupt dazu in der Lage war, sie sich anzueignen. (z. B. bei vermindert Zurechnungsfähigen).

So stellte das Oberste Gericht den Grundsatz auf: „Ein kräftig geführter Schlag — vor allem ein wichtiger Faustschlag — gegen den Kopf oder andere besonders gefährdete Körperbereiche ist in der Regel geeignet, zum Hinstürzen des Geschlagenen und zu schwersten Folgen zu führen. Ausgehend von dieser im Bewußtsein der Menschen verankerten allgemeingültigen Erkenntnis ist stets auch voraussehbar, daß solcher Schlag zu schweren — sogar tödlichen — Folgen führen kann.“¹³⁷

Die Bestimmung der Voraussehbarkeit ist ferner davon abhängig, in welcher *beruflichen Stellung* eine Person sich befand, welchen *Ausbildungs- oder Bildungs-*

136 Vgl. „OG-Urteil vom 20.5.1969“, Neue Justiz, 15/1969, S.476L

137 „OG-Urteil vom 14.11.1969“, Neue Justiz, 3/1970, S.82.